

### Steuerbegünstigungen für die Zuwendungen zugunsten der Kriegsfürsorge.

Wien, 16. November.

Das Reichsgesetzblatt publiziert eine kaiserliche Verordnung vom 31. Oktober 1914, betreffend die Gewährung von Gebühren- und Steuererleichterungen aus Anlaß von Zuwendungen zu Zwecken der Kriegsfürsorge. Sie lautet in ihren wesentlichen Bestimmungen:

Die Regierung wird ermächtigt, für Stiftungen, Spenden, Geschenke und anderweitige Widmungen zu Kriegsfürsorgezwecken Begünstigungen hinsichtlich der Stempel- und unmittelbaren Gebühren zu gewähren, sofern die Stiftung oder Widmung in der Zeit zwischen dem 1. August 1914 und einem im Verordnungswege festzusetzenden Zeitpunkte erfolgt ist.

Spenden, Geschenke und anderweitige Widmungen, die von den Spartassen sowie von den im § 83 I, Lit. 1, des Gesetzes vom 25. Oktober 1896 bezeichneten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften Kriegsfürsorgezwecken im Jahre 1914 zugewendet wurden oder noch weiterhin bis Ende 1915 zugewendet werden, sind bei der Erwerbsteuerbemessung als anrechenbare Auslagen zu behandeln. Sofern freiwillige Beiträge zu den im ersten Absätze bezeichneten Zwecken von anderen der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen geleistet werden, kann die Regierung auch diesen die anrechenbare Behandlung bei der Erwerbsteuerbemessung zuerkennen.

Die Kriegsfürsorgezwecke, für welche die Begünstigungen gelten, werden in der Verordnung namentlich angeführt. Es sind die folgenden: 1. Jede materielle Förderung der Kriegsführung der bewaffneten Macht; 2. Fürsorge für Militärpersonen sowie für die vom Feinde als Gefangene oder Geiseln festgenommenen Personen und für deren Angehörige; 3. Fürsorge für im Kriege Verwundete und für infolge ihrer Kriegsdienstleistung Erkrankte; 4. Fürsorge für die Hinterbliebenen nach im Kriege Gefallenen oder nach Personen, die infolge einer im Kriege erworbenen Verwundung oder Krankheit gestorben sind; 5. Fürsorge für Arbeitslose und deren Angehörige; 6. Fürsorge für die unmittelbar vom Kriege heimgekehrten Gebiete und deren Einwohner. Demnach werden die Gebühren- und Steuererleichterungen insbesondere Zuwendungen an die Gesellschaft vom Roten Kreuze, das Kriegshilfsbureau des Ministeriums des Innern, das Kriegsfürsorgeamt des Kriegsministeriums sowie an die verschiedenen, in den einzelnen Ländern bestehenden Nebenstellen dieser Organisationen, ferner den Zuwendungen an die verschiedenen Sammelstellen der organisierten Arbeitslosenfürsorge zukommen.